

Festausschuß Euskirchener Karneval e. V.
Thomas-Eißer-Str. 86
53879 Euskirchen

Gesellschafts- / Vereins- / Gruppenname:

Anschrift (Straße, PLZ, Ort):

Verantwortliche/r:

E-Mail:

Telefon:

Wunsch-Position im Zug:
(bspw. „vorne“ od. Nummer)

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen!

Teilnahmeerklärung

Der/die Unterzeichner/in meldet hiermit die nachstehend beschriebene Gruppe für den **Rosenmontagszug am 12.02.2024** verbindlich an. Die Gruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Großer Festwagen mit Zugmaschine,
Gesamtlänge inkl. Zugmaschine ca. _____ m sowie _____ Personen Besetzung
(max. Länge 18m, max. Höhe 4m bzw. inkl. Personen 4,20 m)
- Fußgruppe mit _____ Personen
- größeres Begleitfahrzeug (bspw. Trecker mit Anhänger), ca. _____ m lang
- sonstiges Begleitfahrzeug (bspw. PKW, Sprinter, etc.), ca. _____ m lang
- Fahrzeug verfügt über eigene Beschallung (nur Karnevalsmusik!)

Bitte beachten:

Für alle Teilnehmer ab 14 Jahre (außer Fahrer) erheben wir eine **Teilnahmegebühr i.H.v. 1,- € (ein Euro) pro Person**. Bitte überweist den Gesamtbetrag pro Gruppe mit Angabe des Gruppennamens **bis zum 12.01.2024** auf das FEuKa-Konto **DE13 3825 0110 0001 1111 11** bei der KSK Euskirchen. Die Zuweisung und Ausgabe der Startnummer erfolgt nur nach erfolgter Überweisung. Die gemeldete Personenanzahl wird stichprobenartig überprüft.

Bitte beachten:

- **Bei Festwagen sind zwei bis sechs Begleitpersonen als „Wagenengel“ einzusetzen.**
Die Anzahl an Begleitpersonen richtet sich nach der Länge des Gespanns und ist im Vorfeld mit dem Zugleiter (zugleiter@feuka.de) abzustimmen. Wird die besprochene Anzahl der Begleitpersonen – auch nur zeitweilig – unterschritten, behält sich der Zugleiter das Recht vor, den Festwagen auch während des laufenden Zuges von der Teilnahme auszuschließen.
- **Für alle Zugteilnehmer gilt absolutes Alkoholverbot (auch Mixgetränke)!**
- **Die aktuellen Merkblätter haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen diese an!**
- **Die Informationen nach Art. 13 DSGVO haben wir erhalten.**

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verantwortlichen

Festausschuß Euskirchener Karneval e. V.
Roitzheimer Str. 32
53879 Euskirchen

oder per E-Mail: zeitung@feuka.de
oder per Fax: 02251-792626

Gruppennummer im Rosenmontagszug:

Wird vom FEuKa ausgefüllt

Gesellschafts- / Vereins- / Gruppenname:

Bitte ausfüllen

Gruppeninfos

Um im Vorfeld die teilnehmenden Gruppen in der „Rosenmontagszeitung“ vorstellen zu können, möchten wir mehr über eure Gruppe erfahren:

Stellt eure Gruppe vor:

(Woher und seit wann kennt ihr euch? Wie ist die Gruppe zusammengesetzt?)

Seit wann geht ihr im Rosenmontagszug mit?

Wie lautet euer diesjähriges Motto? Welchen Hintergrund hat es?

Habt ihr noch mehr zu erzählen?

Könnt ihr eine **Zeichnung oder ein Foto** des fertigen Festwagens/des Begleitfahrzeuges oder alternativ ein **Gruppenfoto** (ggf. vom letzten Zug) zur Veröffentlichung bereitstellen?

Bitte beachtet, dass wir bei Einreichung eines Gruppenfotos oder sonstiger Personenbilder die Zustimmung aller abgebildeten Personen gem. DSGVO voraussetzen. Die Verantwortung hierfür trägt der in der Anmeldung benannte Verantwortliche.

Einfach ausfüllen und abgeben oder gerne alle Informationen per E-Mail an **zeitung@feuka.de** schicken!
Alle Informationen, die bis Mitte November bei uns eingehen, erscheinen in der Rosenmontagszeitung.

Eine redaktionelle Kürzung bzw. Überarbeitung der eingereichten Texte behält sich der FEuKa vor.

Wichtige Hinweise zur Abfallverminderung in den Karnevalszügen

Jeder Zugteilnehmer sollte sich darüber im Klaren sein, dass alles, was auf die Straße oder den Bürgersteig an Verpackungsmaterial geworfen wird, entsorgt werden muss. Dies kostet die Stadt sehr viel Geld!

Es fällt schon genug Material zur Entsorgung dadurch an, dass auch das offizielle Wurfmaterial nicht insgesamt von den Zuschauern aufgehoben wird. Auch in diesem Fall gilt eindeutig: **Oft ist weniger mehr.**

Wurfmaterial bitte nicht mehr in Kartonagen mit an den Zug zu bringen. Durch vorheriges Mischen und Umfüllen in Plastiksäcke kann ein großer Prozentsatz des Verpackungsmaterials zu Hause gelassen werden.

Zur strengen Beachtung:

- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial (Papier- und Plastiksäcke, Kartons, Becher, Dosen und vor allen Dingen Glas) nicht auf die Fahrbahn und Gehwege geworfen werden.
- Im Aufstellbereich soll beim Beladen der Wagen (Fest- und Bagagewagen) das angelieferte Wurfmaterial – soweit es möglich ist – ohne Kartonage verstaut werden. Leerkartonage kann in dem aufgestellten Container auf der Frauenberger Str. entsorgt werden.
- Ebenfalls ist es untersagt, Wurfmaterial jeglicher Art oder Konfetti mit Raketen in die Luft zu schleudern.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Körpern ist grundsätzlich verboten.
- Die Zugordner haben die Weisung, das Wurfmaterial der Zugteilnehmer zu kontrollieren und nicht genehmigtes Material abladen zu lassen.
- Wir weisen alle Zugteilnehmer darauf hin, dass
 - a) die Zugordner befugt sind, bei entsprechenden „Vergehen“ die Verursacher auf ihren Fehler hinzuweisen und bei Wiederholung aus dem Zug zu verweisen.
 - b) Der/die Verursacher namhaft gemacht und seitens der Stadt kostenpflichtig gemacht werden.

Das Merkblatt ist gewissenhaft zu lesen und zu beachten!

Die Zugteilnehmer, die trotz aller Bemühungen nicht die gesamte Kartonage zu Hause lassen können, haben wie bisher die Möglichkeit, kurz vor Beginn des Zuges diese im Container auf der Frauenberger Str. zu entsorgen. Zudem werden an der Gansweide sowie bei der Auflösung des Zuges Sammelcontainer bereitgestellt.

Bitte werfen Sie die Kartons UNBEDINGT in die bereitgestellten Container!

Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen gem. Artikel 13 DSGVO

Verantwortliche Stelle: Festausschuß Euskirchener Karneval e.V.
Postfach 12 01 46
53874 Euskirchen

1. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Hauptzweck ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Organisation des Rosenmontagszuges. Nebenzweck ist die Interessentenbetreuung, konkret gehören dazu: Teilnehmerverwaltung und Terminverwaltung.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Zugteilnehmer ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO nachdem die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen zulässig ist.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern denen die Daten mitgeteilt werden

Grundsätzlich geben wir keine personenbezogenen Daten der Teilnehmer an Dritte weiter, es sei denn eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich. In diesem Fall werden Betroffene darüber informiert, sofern diese nicht bereits Kenntnis darüber haben.

4. Datenübermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung der Daten an Staaten außerhalb der EU bzw. EWR (Drittstaaten) ist nicht geplant.

5. Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten

Grundsätzlich löschen wir die Daten wenn der Zweck für den die Daten erhoben wurden entfallen ist, z.B. bei Auflösung des Vereins oder der Gruppe, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen. Ist eine Löschung nicht möglich, z.B. bei Daten, die in einem elektronischen Archivsystem gespeichert sind, werden diese für eine weitere Verarbeitung gesperrt. Die Aufbewahrungsdauer der Teilnehmerdaten beträgt 18 Monate. Daten die wir zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, löschen wir gem. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e) DSGVO nicht.

6. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ebenso haben Sie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder, abgesehen von der vorgeschriebenen Datenspeicherung zur Geschäftsabwicklung, Löschung Ihrer personenbezogenen Daten.

Damit eine Sperre von Daten jederzeit berücksichtigt werden kann, müssen diese Daten zu Kontrollzwecken in einer Sperrdatei vorgehalten werden. Sie können auch die Löschung der Daten verlangen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungsverpflichtung besteht. Soweit eine solche Verpflichtung besteht, sperren wir Ihre Daten auf Wunsch.

7. Einwilligungen

Sie können Änderungen oder den Widerruf einer Einwilligung durch entsprechende Mitteilung an uns mit Wirkung für die Zukunft vornehmen.

8. Bereitstellung personenbezogener Daten

Zur Auftragserfüllung sind die Zugteilnehmer verpflichtet, personenbezogene Daten in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie es für die Auftragserfüllung notwendig ist. Dabei liegt es in der Verantwortung des Zugteilnehmers dem Auftragnehmer bzw. der verantwortlichen Stelle nur die Daten zur Verfügung zu stellen die zur Vertragserfüllung erforderlich sind (Minimalprinzip).

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht die Datenschutzaufsichtsbehörde anzurufen und dort Informationen über Ihre Rechte aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu erfahren. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde Anlaufstelle für Beschwerden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Nordrhein-Westfalen erreichen Sie unter:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Merkblatt für Teilnehmer des Rosenmontagszuges in Euskirchen-Kernstadt

1. Aufstellung:

- 1.1 Die Aufstellung erfolgt BEIDSEITIG auf der Frauenberger Str., von der Ecke Bergerstraße/ Malmedyer Straße bis zum Ring, sowie in der Straße „Im Schilderfeldchen“ (Fahrtrichtung Frauenberger Str.) und auf dem Charleviller Platz.
- 1.2 Die Zufahrt zu den Aufstellungsplätzen erfolgt über den Jülicher Ring für die Gruppen, die auf der Frauenberger Str. Aufstellung nehmen. Für die Gruppen und Wagen, die auf der Straße „Im Schilderfeldchen“ Aufstellung nehmen, erfolgt die Zufahrt über die Seb.-Kneipp-Str. (Bitte Zugfolge beachten).
- 1.4 Zur Aufstellung wird die äußerste rechte bzw. linke Fahrbahnseite (Parkstreifen) benutzt.
- 1.5 Jeder Teilnehmer ordnet sich entsprechend der zugeteilten Nummer des Zugfolgeplanes ein. Dem Ordnungspersonal ist dabei unbedingt Folge zu leisten!
- 1.6 Die Marschrichtung des Rosenmontagszuges ist stadteinwärts.
- 1.7 Der Rosenmontagszug wird sich pünktlich um 13.00 Uhr in Bewegung setzen.

2. Nummerierung:

- 2.1 Die zugeteilte Nummer ist an den Fahrzeugen deutlich sichtbar auf weißem Grund in einer Größe von mindestens 20 x 30 cm mit großen Ziffern anzubringen!
- 2.2 Fuß- und Musikgruppen haben möglichst ein Schild mit der Zugnummer mitzuführen, welches auf eine Entfernung von 20 m deutlich lesbar ist.

3. Zugordnung:

- 3.1 Gruppen und Fahrzeuge haben ständig Anschluss an die vorhergehende Gruppe zu halten! Es sollten möglichst keine Lücken entstehen! (Bei wiederholtem, mutwilligen Vergehen erfolgt der Ausschluss aus dem Zug!!)
- 3.2 Jede Fußgruppe hat mindestens einen Gruppenbetreuer und jede Wagengruppe hat mindestens zwei Gruppenbetreuer zu stellen!
- 3.3 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung haben auch während des Rosenmontagszuges ihre volle Gültigkeit und sind in jedem Fall zu beachten.
- 3.4 **Es gilt ein totales Alkoholverbot für alle Teilnehmer !!!**
- 3.5 Die gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes sind streng zu beachten. Sämtliche Abfallstoffe (Kartons, leere Flaschen etc.) müssen entsprechend entsorgt werden. Wer Abfälle, wie vor genannt, auf die Straße wirft, wird kostenpflichtig gemacht werden! (siehe hierzu Hinweise zur Abfallverminderung).
- 3.6 Den Anordnungen der Zugleitung, der Polizei und der weiteren offiziellen Begleitern (Männer/Frauen an ihrer Kleidung erkennbare Ordnungskräfte, Feuerwehr, DRK usw.) ist unbedingt Folge zu leisten. **Zugleitung und Ordnungsorgane haben das Recht, solche Zugteilnehmer sofort auszuschließen, die sich an die gegebenen Anweisungen nicht halten.**

4. Fahrzeuge:

- 4.1 Alle Fahrzeuge müssen den verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 4.2 Fahrer müssen eine ordnungsgemäße Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer müssen bei ihren Fahrzeugen verbleiben!
- 4.3 Fahrzeuge ohne behördliche Zulassung werden vom Zug ausgeschlossen.
- 4.4 Parkmöglichkeiten für Begleitfahrzeuge besteht auf dem Charleviller Platz (150 m vom Aufstellungsort entfernt).

5. Wurfmaterial:

- 5.1 Das Werfen von harten Gegenständen ist grundsätzlich untersagt!
- 5.2 Süßigkeiten, kleine Blumensträuße, leichtes Plastik- oder Gummimaterial dürfen auf kurze Distanz geworfen werden.
- 5.3 Wurfmaterial darf nicht in die Nähe der Radbereiche oder der Pferde geworfen werden (hier ist große Gefahr, besonders für Kinder).
- 5.4 Größere Gegenstände (Blumensträuße, Apfelsinen etc.) dürfen nur so gereicht werden, dass niemand zu Schaden kommt!
- 5.5 Als Wurfmaterial gelten nur die üblichen Gegenstände (Süßigkeiten, Blumen, Plastikteile und evtl. Apfelsinen & Fläschchen). **Lebensmittel mit abgelaufenem Verfalldatum dürfen nicht geworfen bzw. gereicht werden!!!**
- 5.6 Weiterhin ist es nicht erlaubt, Papierschnitzel oder Heu bzw. Stroh auf die Straßen zu werfen. Das Abwracken der Wagen (z.B. von Tannenbäumen) etc. am Rand des Zugweges ist strengstens verboten. Personen/Gruppen, die hier entsprechend für Ärgernisse sorgen, müssen damit rechnen, an den Kosten der Straßenreinigung beteiligt zu werden.

6. Versicherung:

- 6.1 Der Festausschuß Euskirchener Karneval e.V. hat eine Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Rosenmontagszuges abgeschlossen.
- 6.2 Versichert wird dadurch die gesetzliche Haftpflicht
 - aus der Veranstaltung des Zuges
 - der Mitglieder des Festausschusses aus der Leitung und Überwachung
 - der vom Festausschuß beauftragten Personen aus der Durchführung bestimmter Verrichtungen.
- 6.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht
 - der Festzugteilnehmer
 - der Tierhalter, Halter und Lenker von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeuge sind in der Regel aus der gesetzlichen KFZ-Haftpflichtversicherung heraus für Schäden die sie verursachen versichert. Hierzu ist eine eigene Haftpflichtversicherung je Zugmaschine und je Wagen abzuschließen)!
 - aus dem Werfen von Gegenständen und Früchten mit Ausnahme von Bonbons, Pralinen und kleinen Blumensträußen.
 - aus Unfällen der Reiter und Fahrzeuglenker, sowie aus Schäden Pferden, Zaum- und Sattelzeug, Wagen, Kraftfahrzeugen, Fahrzeugaufbauten, Fahnen, Standarten, Kostümen und dergleichen.
 - aus Schäden, die ein Zugteilnehmer erleidet.

7. Haftung:

- 7.1 Der Festausschuß Euskirchener Karneval e.V. haftet nicht für Risiken und Schadensfälle, die (s.o.) von ihm nicht versichert sind.
- 7.2 Der Festausschuß haftet nicht für Schäden, die Zugteilnehmer persönlich erleiden.
- 7.3 Jeder Zugteilnehmer haftet für angerichtete Schäden persönlich, soweit keine persönliche Haftpflichtversicherung vorliegt, wird der Abschluss einer solchen Versicherung den einzelnen Personen, Gruppen, Vereinen oder Gesellschaften dringend empfohlen. Ebenso verhält es sich mit dem Abschluss einer Unfallversicherung.

Wichtige Hinweise für Begleitpersonen des Rosenmontagszuges:

1. Begleitpersonen müssen wegen ihrer Sorgfaltspflicht, auf den Alkoholgenuß vor und während des Zuges (s. StVO) verzichten!
2. Das Begleitpersonal muss auf Kinder, die in den Wagenbereich springen, achten.
3. Die Begleitpersonen von Festwagen haben insbesondere den Bereich zwischen Zugmaschine und Festwagen zu sichern, sowie im Kurvenbereich auf das Ausschwenken des Festwagens zu achten.
4. Des weiteren ist auf einen reibungslosen Ablauf zu achten, d. h. die Festwagen und Gruppen sollten nicht durch Zugbesucher derartig behindert werden, dass die Züge ins Stocken geraten. Dies gilt ganz besonders bei Engpässen und Kurven.
5. Im Übrigen gelten auch für die Begleitpersonen die gleichen Bestimmungen, wie für alle Zugteilnehmer.
6. Weisungsbefugt über die Begleitpersonen ist der FEuKa, vertreten durch den jeweiligen Zugleiter und seine Mitarbeiter.

Begutachtung von Fahrzeugen, die bei Brauchtumsfesten eingesetzt werden

Richtlinien des TÜV Rheinland für die Begutachtung von Karnevalswagen.

Allgemeines:

Für die Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Bei der Begutachtung von Fahrzeugen, die bei Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden sollen, ist folgendes zu beachten:

1. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichend von den Vorschriften des § 41 StVZO dürfen auch 2-achsige Anhänger bis 3t ZGG ohne Betriebsbremse und bis 8t ZGG mit Auflaufbremse eingesetzt werden. Auf eine Feststellbremse kann jedoch nicht verzichtet werden (Sonderregelung mit dem MSV NW). In diesen Fällen oder bei erheblichen Überschreitungen des ZGG des Anhängers muss die Summe der gebremsten Radlasten des Zugfahrzeuges das Doppelte des tatsächlichen Anhängergewichtes betragen. Eine entsprechende Auflage ist im Gutachten vorzunehmen. Wenn erforderlich muss das Zugfahrzeug eine auf alle Räder wirkende Betriebsbremse besitzen (Punkt 5,2,3 des Gutachtens). Die max. zulässige Fahrzeuggeschwindigkeit ist auf 6 km/h zu begrenzen; der Lenkeinschlag ist zu begrenzen (siehe unten). Für eine vorgegebene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h genügt am Anhänger eine nur auf die Vorderachse wirkende Betriebsbremse (Auflauf- oder Druckluftbremse). Bestehen Bedenken gegen die Funktionsfähigkeit der Bremsanlage, ist dies durch eine Bremsprobe oder mittels Bremsen-Prüfstand zu überprüfen.

2. Verbindungseinrichtungen

Grundsätzlich dürfen nur Verbindungseinrichtungen in genehmigter Ausführung verbaut sein; unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie starke Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung an der Zugdeichsel möglich. Die Änderung ist im Gutachten zu beschreiben.

3. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie wird vom Prüfer auf 6 km/h oder 25 km/h im Gutachten festgelegt. Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis und Fahrzeuge mit besonders kritischem Aufbau werden grundsätzlich auf 6 km/h begrenzt.

4. Räder

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der zul. Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein. Auf Beschädigung der Reifen ist zu achten.

5. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag zu begrenzen. Eine beidseitige Begrenzung auf 60° bezogen auf die Geradeausstellung wird empfohlen.

6. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer- bzw. Brüstungen und Ein- und Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Brüstungsmindesthöhe ist 1000 mm; ist ein Fahrzeug ausschließlich zur Kinderbeförderung vorgesehen, so kann diese auch niedriger sein (z. B. 800 mm). Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten sein.

7. Fahrgestell-Nr. und Typenschild

Zur Fahrzeugidentifizierung wird an jedem Fahrzeug ein Typenschild aufgeklebt. Der Anbringungsort soll möglichst vorn rechts am Aufbau oder auf der Zugdeichsel sein und ist im Gutachten anzugeben.

Das Typenschild soll die Fahrgestell-Nr. und die Gutachten-Nr. enthalten. Besitzt das Fahrzeug keine Fahrgestell-Nr., so ist eine Identnummer zu vergeben und am Rahmen vorn rechts einzuschlagen (ohne TP-Stempel). Als Identnummer kann die Gutachten-Nr. ohne Jahr genommen werden.

8. Ausfüllen des Gutachtens

Die Gutachten-Nr. ist wie folgt zu gestalten: T9 x 51 001/93

(T9=TÜV Rheinland; x51=Kst; 001 = fortlaufende Nr. /93=Jahr) Alle Punkte des Gutachtens sind zu behandeln.

Nichtzutreffendes ist zu streichen. Das Gutachten gilt nur für die angegebene Veranstaltung; soll das Fahrzeug erneut eingesetzt werden (z.B. unverändert im folgenden Jahr), so ist eine erneute Begutachtung erforderlich.

9. Dokumentation

Das Gutachten ist in Kopie min. 1 Jahr lang zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Ein langfristigeres Aufbewahren ist jedoch zu empfehlen, da i.d. Regel immer wieder die gleichen Fahrzeuge bei den Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

10. Sonderregelung

Die Verwendung roter Kennzeichen bei Brauchtumsveranstaltungen ist gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr in RPF vom 20.11.92 und Regelung mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr in NW möglich unter der Bedingung, dass dem Nachweis nach § 28 Abs. 4 StVZO bescheinigt wird, dass der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erstreckt, oder dass der Veranstalter im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO eine entsprechende Versicherung auch für diese Fahrzeuge nachweist.

Der Versicherungsnachweis ist im Original oder bei einer Sammelversicherung des Veranstalters in Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt auch für rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung. Die Beförderung von Personen während der Veranstaltung (Umzüge) ist erlaubt, wenn das Fahrzeug eine eigene Betriebserlaubnis besitzt oder ein rotes Kennzeichen erteilt wurde.

11. Bemerkung:

Dieses Merkblatt und der Gutachtenvordruck sind mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr in NW und dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Presse und Informationsreferat Tel.: 0221/4972-325
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

12. Anmerkungen des Veranstalters

Die Gesamtlänge des „Zuggespannes“ darf 18,00 m nicht überschreiten! Die Wagenaufbauhöhe darf ab Straßenbelag 4 m nicht überschreiten! Sollte auf dem Wagen ein oder mehrere Personen stehen, darf die Gesamthöhe incl. dieser Personen 4,20 m nicht überschreiten !

Die Wagenverkleidung muss aus festen Materialien bestehen und bis auf 10 cm ab Straßenbelag heruntergehen.

Merkblatt der Bezirksregierung Köln vom 05.12.02 zur Verwendung von Zugmaschinen und Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge:

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen.
3. Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird können Sie
 - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
 - Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn
 - die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern 800 mm.
 - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
 - Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
 - Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
 - Jede Person muss sich festhalten können.
4. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.
5. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagen-Gestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.
6. Für kurzentschlossene Karnevalisten: Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis (BE) versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o. g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Bezirksregierung Köln

Werbung

Grundsätzlich ist Werbung jeglicher Art in den Karnevalszügen in der Kernstadt, die durch den FEuKa veranstaltet werden, verboten! Dies ist im Sinne eines Karnevalsumzuges als positiv aufzufassen, damit wir in Zukunft keinen „Werbezug“ veranstalten.

Ausnahmen aus diesem Verbot können sein:

- a) die Türen der Zugmaschinen
- b) die Türen der Fahrkabinen der sonstigen Fahrzeuge

Jede weitere Werbung ist zu unterlassen!. Sollte auf den Anhängern bzw. Fahrzeugen noch weitere Werbung angebracht werden oder vorhanden sein, so ist dies gegenüber dem FEuKa kostenpflichtig.

Beschallung

Im Anmeldeformular ist eindeutig festgelegt, dass bei eigener Beschallung nur Karnevalsmusik gespielt werden darf. Vor Beginn des Zuges ist die Lautstärke auf ein Minimum zu reduzieren. Während des Zuges ist darauf zu achten, dass insbesondere bei den heutzutage sehr leistungsfähigen Beschallungsanlagen die übrigen Zugteilnehmer und vor allem die Zuschauer nicht über Gebühr mit übertrieben lauter Musik beschallt werden. Hier ist gesunder Menschenverstand gefragt, insbesondere bei enger Bebauung am Zugwegrand (bspw. Hochstraße).

Der Festausschuß legt großen Wert darauf, dass die Vereinbarungen mit den Zugteilnehmern zu 100% eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen werden wir den Wagen bzw. die Gruppe nach Abmahnung aus dem Zug nehmen!!!

Achtung: Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind bei der GEMA in Dortmund zu erfragen, die GEMA-Anmeldung fällt in die Zuständigkeit der Zugteilnehmer und muss individuell erfolgen!